



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 1 Ws 111/19

zu 2 Ws 94/19 GenStA

74 BRs 143/19 LG Bremen (390 Js 32259/16 StA Oldenburg)

B E S C H L U S S

in der Strafvollstreckungssache

gegen K. A.,
geboren am 1971 in W.,
wohnhaft z. Zt. JVA [...],

Verteidiger: Rechtsanwalt [...], Bremen

hat der 1. Strafsenat durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht **Dr. Schromek**, den Richter am Oberlandesgericht **Dr. Böger** und den Richter am Oberlandesgericht **Dr. Kramer**

am **17. September 2019** beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Verurteilten gegen den Beschluss der Strafkammer 74 des Landgerichts Bremen (Kleine Strafvollstreckungskammer) vom 25.06.2019 – Az. 74 BRs 143/19 – wird auf Kosten des Verurteilten als unbegründet zurückgewiesen.

GRÜNDE:

I.

Der Verurteilte wendet sich gegen den Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung.

Mit Strafbefehl vom 21.12.2016 – Az. 42 Ds 138/16 (390 Js 32259/16) – verhängte das Amtsgericht W. gegen den Verurteilten wegen Urkundenfälschung in Tateinheit mit einem Vergehen gegen das Pflichtversicherungsgesetz und vorsätzlichem Fahrens ohne Fahrerlaubnis eine Freiheitsstrafe von 4 Monaten, deren Vollstreckung für 3 Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde. Mit Strafbefehl vom 15.02.2017 – Az. 26 Ds 50/16 (445 Js 18031/16) –, rechtskräftig seit dem 22.03.2017, verurteilte das Amtsgericht N. den Verurteilten zudem wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 30,00 Euro. Aus diesen Strafen bildete das Amtsgericht W. mit Beschluss vom 14.06.2017 nachträglich eine Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Monaten, deren Vollstreckung wiederum zur Bewährung ausgesetzt wurde. Das Ende der Bewährungszeit setzte das Amtsgericht auf den 20.01.2020 fest. Der Beschluss wurde am 18.01.2018 rechtskräftig.

Mit Urteil vom 31.07.2017 – Az. (243 Ds) 252 Js 910/17 (48/17) – verhängte das Amtsgericht T. gegen den Verurteilten wegen gemeinschaftlichen Diebstahls in Tateinheit mit Amtsanmaßung eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten. Nach den Feststellungen des Amtsgerichts gab sich der Mittäter des Verurteilten am 13.02.2017 gegenüber der 81jährigen Geschädigten als Polizeibeamter aus und gab vor, dass in die Wohnung der Geschädigten eingebrochen worden sei. Die Geschädigte gestattete daraufhin dem Verurteilten und seinem Mittäter, ihre Wohnung zu durchsuchen. Hierbei entwendete der Mittäter des Verurteilten Bargeld in Höhe von 900,- € sowie eine EC-Karte aus der Wohnung. Das Urteil wurde am 11.10.2018 rechtskräftig. Der Verurteilte verbüßt die gegen ihn verhängte Freiheitstrafe seit dem 15.02.2019 in der JVA [...].

Nach Anhörung des Verurteilten hat die Strafkammer 74 des Landgerichts Bremen (Kleine Strafvollstreckungskammer) mit Beschluss vom 25.06.2019 – Az. 74 BRs 143/19 – die mit Beschluss des Amtsgerichts W. vom 14.06.2017 gewährte Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen.

Gegen diesen Beschluss, der dem Verurteilten am 20.07.2019 zugestellt worden und seinem Verteidiger am 02.07.2019 zugegangen ist, wendet sich dieser mit seiner sofortigen Beschwerde vom 09.07.2019, die am selben Tag bei Gericht eingegangen und mit Schriftsatz vom 22.07.2019 begründet worden ist. Die Generalstaatsanwaltschaft Bremen hat am

12.08.2019 Stellung genommen und beantragt, die sofortige Beschwerde des Verurteilten als unbegründet zu verwerfen.

II.

1. Die sofortige Beschwerde ist statthaft (§ 453 Abs. 2 S. 3 StPO). Sie wurde form- und fristgerecht (§§ 306 Abs. 1, 311 Abs. 2 StPO) eingelegt und ist angesichts der sich aus dem angegriffenen Beschluss ergebenden Beschwer der Verurteilten auch im Übrigen zulässig.

2. Die Beschwerde erweist sich jedoch als unbegründet. Die Voraussetzungen für einen Widerruf der Strafaussetzung gemäß § 56f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO liegen vor.

a) Nach § 56 f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB widerruft das Gericht die Strafaussetzung zur Bewährung, wenn die verurteilte Person in der Bewährungszeit eine Straftat begeht und dadurch zeigt, dass die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat. Eine neue Straftat im Sinne des § 56f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB liegt vor, wenn diese in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung und dem Ende der Bewährungszeit begangen wurde. Dabei ist weiter zu beachten, dass die Begehung einer neuen Straftat allein nicht den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung rechtfertigt. Es muss der Verurteilte vielmehr durch die Begehung der Straftat gezeigt haben, dass sich die Erwartung, die der Strafaussetzung zur Bewährung zugrunde lag, nicht erfüllt hat. Grundsätzlich wird diese Erwartung durch jede in der Bewährungszeit begangene Tat von nicht unerheblichem Gewicht in Frage gestellt (vgl. BGH, Beschluss vom 18.06.2009 – StB 29/09, juris Rn. 4, NStZ 2010, 83; Fischer, 66. Auflage, § 56f StGB Rn. 8; siehe auch die ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. Hanseatisches OLG in Bremen, Beschluss vom 08.11.2016 – 1 Ws 146/16 und zuletzt Beschluss vom 18.07.2019 – 1 Ws 94/19; Beschluss vom 08.08.2019 – 1 Ws 102/19; Beschluss vom 10.09.2019 – 1 Ws 112/19). Dabei ist nicht Voraussetzung, dass zwischen der früheren und der neuen Tat ein kriminologischer Zusammenhang besteht oder dass sie nach Art und Schwere miteinander vergleichbar sind (vgl. Hanseatisches OLG in Bremen, Beschluss vom 20.06.2013 – Ws 85/13; Beschluss vom 23.06.2015 – 1 Ws 43/15; Beschluss vom 13.06.2019 – 1 Ws 61/19).

b) Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

aa) Eine in die Bewährungszeit fallende Nachtat liegt vor. Zwar hat der Verurteilte die in Rede stehende Nachtat begangen, bevor der Beschluss des Amtsgerichts W. vom 14.06.2017 zur Aussetzung der nachträglich gebildeten Gesamtstrafe ergangen ist. Gemäß § 56f Abs. 1 S. 2, 2. Alt StGB liegt ein Widerrufsgrund aber auch dann vor, wenn die Nachtat bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung in einem einbezogenen Urteil und der Rechtskraft der Entscheidung über die Gesamtstrafe

begangen worden ist. Die Regelung bezieht Fälle ein, in denen entweder noch nicht bekannt war, dass der Verurteilte bereits während der laufenden Bewährungszeit zu einer einbezogenen Strafe neue Taten begangen hat oder in denen ein Widerruf der früheren Strafaussetzung wegen der neuen Taten insbesondere mit Blick auf die Unschuldsvermutung nicht möglich war (vgl. BT-Drucks. 16/3038, S. 58; Hanseatisches OLG in Bremen, Beschluss vom 08.08.2019 – 1 Ws 102/19; Fischer, 66. Aufl., § 56f StGB Rn. 3c).

So liegt es hier. Im Zeitpunkt der Tatbegehung am 13.02.2017 war über die Strafaussetzung in einem einbezogenen Urteil – dem Strafbefehl des Amtsgerichts W. vom 21.12.2016 – entschieden, so dass diese Nachtat in den Lauf der Bewährungszeit zu einer Strafaussetzung aus einem einbezogenen Urteil fällt. Die Nachtat ist daher gemäß § 56f Abs. 1 S. 2, 2. Alt StGB taugliche Grundlage für einen Widerruf entsprechend § 56f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB.

Unschädlich ist, dass im Zeitpunkt der Begehung der Nachtat die zweite Verurteilung, die in die nachträglich gebildete Gesamtstrafe einbezogen worden ist, noch nicht ergangen war. Allerdings wird in der Rechtsprechung und Literatur die Auffassung vertreten, dass ein Widerruf auch auf Grundlage des § 56f Abs. 1 S. 2, 2. Alt StGB dann nicht zulässig sei, wenn nach der Aussetzungsentscheidung im Zuge der nachträglichen Gesamtstrafenbildung solche Straftaten bekannt werden, die zwar nach der ersten, aber noch vor der zweiten Verurteilung begangen worden sind, deren Strafen in die nachträglich gebildete Gesamtstrafe einbezogen worden sind (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 24.08.2010 – 2 Ws 285/10, juris Rn. 7 ff.; Schönke/Schröder-Kinzig, 30. Aufl., § 56f StGB Rn. 5; Kindhäuser/Neumann/Paeffgen-Ostendorf, 5. Aufl., § 56f StGB Rn. 3). Begründet wird diese Auffassung damit, dass der Gesetzgeber bei Einfügung des § 56f Abs. 1 S. 2, 2. Alt. StGB einen entgegengesetzten Willen zwar zum Ausdruck gebracht habe. Die getroffene Regelung des § 56f Abs. 1 S. 2, 2. Alt. StGB biete jedoch keine taugliche Grundlage für die erforderliche Durchbrechung der Rechtskraft des Gesamtstrafenbeschlusses, da sie auf § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB verweise. Nach dieser Vorschrift könne aber nur eine nach der Aussetzungsentscheidung begangene Straftat einen Widerruf rechtfertigen (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 24.08.2010 – 2 Ws 285/10, juris Rn. 10).

Dieser Auffassung vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Zutreffend wird demgegenüber in der Rechtsprechung (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 18.09.2014 – III-3 Ws 304/14, juris Rn. 13 ff., NStZ-RR 2014, 369; OLG Stuttgart, Beschluss vom 12.12.2018 – 4 Ws 293/18, juris Rn. 11 ff., Justiz 2019, 66) darauf hingewiesen, dass der Wortlaut der Norm auch den Fall erfasst, dass nach der Aussetzungsentscheidung eine Straftat bekannt wird, die der Verurteilte nach der ersten nachträglich in die Gesamtstrafe einbezogenen Verurteilung begangen hat. Denn § 56f Abs. 1 S. 2, 2. Alt. StGB spricht davon, dass die Nachtat in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung in „einem“ einbezogenen Urteil und der

Rechtskraft der Gesamtstrafenentscheidung begangen worden sein muss (vgl. OLG Stuttgart, a.a.O., Rn. 12) und nicht etwa nach der Strafaussetzung in sämtlichen bzw. der letzten der einbezogenen Entscheidungen (vgl. OLG Hamm, a.a.O., Rn. 15). Der Verweis auf § 56f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB steht dem auch keineswegs entgegen, da nur die „entsprechende“ Anwendung dieser Regelung angeordnet wird (vgl. OLG Hamm, a.a.O., Rn. 14; OLG Stuttgart, a.a.O., Rn. 11). Der Gesetzgeber verfolgte mit der Einfügung der 2. Alternative des § 56f Abs. 1 S. 2 StGB erklärtermaßen das Ziel, eben die Lücke zu schließen, die sich daraus ergibt, dass eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung das ursprüngliche Erkenntnis entfallen und die hieran anknüpfenden Aussetzungsentscheidungen gegenstandslos werden lässt (vgl. BT-Drucks. 16/3038, S. 58; OLG Hamm, a.a.O., Rn. 15; OLG Stuttgart, a.a.O.). Die angeführten dogmatischen Bedenken rechtfertigen es jedenfalls nicht, den Anwendungsbereich des § 56f Abs. 1 S. 2, 2. Alt. StGB dieser Zielsetzung des Gesetzgebers zuwider auf Nachtaten zu reduzieren, die zwischen der zweiten Aussetzungsentscheidung und der Rechtskraft der Gesamtstrafenentscheidung begangen worden sind (so wohl OLG Celle, Beschluss vom 24.08.2010 – 2 Ws 285/10, juris Rn. 17, ungeachtet dessen, dass sich auf diese Weise die angeführten dogmatischen Bedenken gar nicht ausräumen ließen) oder sie gar ganz für unanwendbar zu erklären. Auch Vertrauensschutzgesichtspunkte könnten eine solche Auslegung nicht rechtfertigen, da die Ausdehnung der Widerrufsründe in § 56f Abs. 1 S. 2, 2. Alt. StGB darauf zielt, einen Widerruf zu ermöglichen, der ohne nachträgliche Gesamtstrafenbildung angezeigt gewesen wäre. Vertrauensschutzgesichtspunkte können vielmehr erst dann einem Widerruf entgegenstehen, wenn die nachträglich gebildete Gesamtstrafe in Kenntnis von der hinreichend sicher feststellbaren Nachtat erneut zur Bewährung ausgesetzt wird.

Ausgehend hiervon bestehen im vorliegenden Fall keine Bedenken gegen den ausgesprochenen Widerruf. Aus dem Bewährungsheft ergibt sich kein Anhaltspunkt dafür, dass im Zeitpunkt der Aussetzung der Vollstreckung der nachträglich gebildeten Gesamtstrafe zur Bewährung am 14.06.2017 dem Amtsgericht W. ein Strafverfahren wegen der Taten, die dem Urteil des Amtsgerichts T. vom 31.07.2017 zu Grunde liegen, bekannt gewesen wäre. Erst recht ist nicht ersichtlich, dass im Zeitpunkt der Aussetzung der nachträglich gebildeten Gesamtstrafe eine Grundlage für die Feststellung der Nachtat durch das Amtsgericht W. bestanden hätte. Eine Verurteilung lag noch nicht vor, erst recht keine rechtskräftige. In Ansehung der Gründe des Urteils des Amtsgerichts T. vom 31.07.2017 bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass bereits zuvor ein glaubhaftes und nicht widerrufenes richterliches Geständnis abgelegt worden wäre, auf das – bei Kenntnis – eine Feststellung der Nachtat hätte gestützt werden können (vgl. hierzu Hanseatisches OLG in Bremen, Beschluss vom 17.10.2017 - 1 Ws 118/17, juris Rn. 7 ff., OLGSt StGB § 56f Nr 64 m.w.N.; zuletzt Beschluss vom 21.03.2019 – 1 Ws 114/18).

bb) Die Nachtat trägt auch den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung. Sie wiegt so schwer und offenbart ein solches Maß an krimineller Energie, dass sie ungeachtet eines kriminologischen Zusammenhangs zu den Taten der Anlassverurteilung zeigt, dass sich die Erwartung, die der Strafaussetzung zur Bewährung zugrunde lag, nicht erfüllt hat.

c) Es kamen auch keine milderen Maßnahmen in Betracht, die ein Absehen von dem Widerruf gemäß § 56f Abs. 2 StGB rechtfertigen könnten. Dabei nimmt der Senat in ständiger Rechtsprechung an, dass ein Verurteilter von einem Widerruf der Strafaussetzung unter Anwendung des § 56f Abs. 2 StGB nur unter strengeren Voraussetzungen als denen verschont werden kann, die für eine Strafaussetzung nach § 56 Abs. 1 StGB maßgebend sind (siehe Hanseatisches OLG in Bremen, Beschluss vom 24.01.1974 – Ws 197/73, juris Ls., MDR 1974, 593; zuletzt u.a. Beschluss vom 18.07.2019 – 1 Ws 94/19; Beschluss vom 08.08.2019 – 1 Ws 102/19; Beschluss vom 10.09.2019 – 1 Ws 112/19). Die Anwendung setzt voraus, dass das Gericht, sei es aufgrund einer bereits eingetretenen positiven Veränderung der Lebensverhältnisse des Verurteilten, sei es aufgrund neuer Auflagen und Weisungen zu der Überzeugung gelangt, er werde endgültig von Straftaten Abstand nehmen und ein geordnetes Leben führen. Diese Überzeugung kann nur gewonnen werden, wenn objektiv eine hohe Wahrscheinlichkeit für ein künftiges Wohlverhalten des Verurteilten vorliegt (vgl. Hanseatisches OLG in Bremen, a.a.O.).

Anhaltspunkte für eine solche Entwicklung sind nicht ersichtlich. Hierfür kann auf die Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft vom 12.08.2019 verwiesen werden. Dort heißt es:

„Vorliegend ist nicht ersichtlich, durch welche Auflagen und Weisungen es gelingen könnte, den Verurteilten von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Der Verurteilte ist trotz laufender Bewähungen immer wieder straffällig geworden. Die Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 11.06.2019 weist 32 Eintragungen aus. Zwar beteuert der Verurteilte nunmehr, prinzipiell eingesehen zu haben, so künftig nicht weitermachen zu wollen (144), dies allein reicht aber nicht aus, um von einer bereits eingetretenen positiven Veränderung seiner Lebensverhältnisse ausgehen zu können. Es sind keine milderen Maßnahmen als der Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung ersichtlich, die den Verurteilten dazu bewegen könnten, künftig ein straffreies Leben zu führen.

Auf die Verurteilung durch das Amtsgericht T. vom 31.07.2017 konnte nur mit einem Widerruf der Strafaussetzung reagiert werden.“

Dem tritt der Senat bei.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 1 StPO.

gez. Dr. Schromek

gez. Dr. Böger

gez. Dr. Kramer